

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 und Rückschein gemäß § 36.

§ 16

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen gemäß § 15, bei denen der Umfang hand- oder maschinenschriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Postsendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ tragen.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 17

Postwurf drucksachen

(1) Postwurfdrucksachen sind Drucksachen gemäß § 15 an alle Haushalte eines bestimmten Territoriums (Kreis, Bezirk, DDR). Das Gewicht der einzelnen Postsendung darf 50 g nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen sind für jedes Postamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl ednzuliefem.

(3) Die Gebühren sind bei der Einlieferung zu bezahlen oder durch Absenderfreistempeler zu verrechnen. Die Verrechnung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen, wenn durch ihre Bearbeitung Störungen des Postbetriebs zu erwarten sind.

(5) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 18

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg, die

- Nachrichten in Blindenschrift
- unbeschriebenes Blindenschriftpapier
- Tonbänder
- Schallplatten

enthalten. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Blindensendungen, die von Blinden versandt oder an sie gerichtet werden.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefem. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ enthalten.

(3) Als Blindensendung eingedieferte Postsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 19

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis zu 2 kg. Sie sind nur für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) - zugelassen.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 20

Wirtschaftspäckchen

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis zu 2 kg. Andere Absender als Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) sind verpflichtet, derartige Postsendungen als Wirtschaftspäckchen einzuliefem.

(2) Wirtschaftspäckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspäckchen“ tragen.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Einschreiben gemäß § 32, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen.

§ 21

Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis zu 10 kg.* Sie sind nur für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) zugelassen.

(2) Pakete und Paketkarten müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Paket“ tragen.

(3) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingediefert werden. Enthalten Pakete lebende Tiere, so ist außerdem ein Gesundheitszeugnis für die Tiere abzugeben. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebühreuzuschlag erhoben. Sperrig sind Pakete, die

- in einer Ausdehnung 1 000 mm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 1 500 mm überschreiten,
- sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
- lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Wertangabe gemäß § 33, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen. Pakete mit lebenden Tieren sind stets mit der Zusatzleistung Eilsendung gemäß § 28 zu versenden.

§ 22

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind Postsendungen im Gewicht bis zu 10 kg.* Andere Absender als Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige) sind verpflichtet, derartige Postsendungen als Wirtschaftspakete einzuliefem!

(2) Die Anschrift auf Wirtschaftspaketen muß grün umrandet sein. Wirtschaftspakete und Paketkarten müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspaket“ tragen.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 6 eingediefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, so gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3.

* bis 31. Dezember 1975 20 kg